

Leitfaden DEGUM Ausbildungsförderung

1. Präambel

Der Zweck der Gesellschaft ist laut § 2 der Satzung der DEGUM u.a. die Förderung und Durchführung von Ausbildung und Forschung – auch im Ausland. Diese Aufgabe wird in erster Linie durch den Arbeitskreis „Sonographie in Entwicklungs- und Schwellenländern“ wahrgenommen.

2. Ziel der Förderung

Ein Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Ultraschalldiagnostik in den Entwicklungs- und Schwellenländern. Das soll durch Finanzierung geeigneter Projekte erreicht werden. Ein weiteres Ziel ist es, geeignete Ausbilder mit ausreichender Ultraschallexpertise und entsprechenden didaktischen Fähigkeiten bei ihrer Tätigkeit vor Ort zu unterstützen und die nötige Infrastruktur zu fördern.

3. Inhalt der Förderung

Die Förderung erfolgt als Unterstützung für Sach- und Reisekosten der Antragsteller, wie z.B. als Leihgebühr von Ultraschallgeräten, deren Versicherung und Transport oder auch von Unterrichtsmaterialien o.ä.. Die Zahlung eines Honorars in Form einer Aufwandsentschädigung oder im Sinne eines Verdienstaustauschs für den Antragsteller ist in der Mittelvergabe nicht vorgesehen.

4. Antragstellung und -begutachtung

Der Antrag auf Ausbildungsförderung erfolgt formlos über die DEGUM-Geschäftsstelle. Es werden ausschließlich Projekte gefördert, die von keiner anderen Organisation gefördert werden. Eine mehrfache Förderung inhaltlich identischer Projekte ist nicht möglich. Damit die Qualität der Ausbildung gesichert ist, sollte der Antragsteller idealerweise die DEGUM-Stufe II oder III oder eine entsprechende Qualifikation besitzen. Als Mindestanforderung sollte der Antragsteller bereits aktiv als Referent an DEGUM-zertifizierten Kursen teilgenommen haben.

Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass es sich dabei tatsächlich um ein/e Region/Land handelt, in der/m ein hoher Bedarf an Ultraschallausbildung besteht, der durch andere Strukturen nicht erbracht werden kann. Das Projekt sollte sich an den DEGUM Ausbildungsrichtlinien orientieren, die für die jeweiligen Fachgebiete auf der Homepage veröffentlicht sind. Für Ultraschallkurse bedeutet dies, dass sie die Zertifizierungsrichtlinien der DEGUM erfüllen und dem Curriculum des/r zuständigen Arbeitskreises/Sektion entsprechen.

Dem Antrag beizufügen ist ein dezidierter Zeit- und Kostenplan für das beantragte Projekt. Bei Ultraschallkursen muss dem Antrag das Kursprogramm beigelegt werden. Sobald der Antrag in der Geschäftsstelle vorliegt, wird er dem Vorsitzenden des

Arbeitskreises „Sonographie in den Entwicklungs- und Schwellenländern“ oder einem von ihm benannten Vertreter zur Begutachtung vorgelegt.

Nach Abschluss der Begutachtung entscheidet der Vorstand der DEGUM, ob und in welcher Höhe das Projekt gefördert wird. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

5. Mittelbereitstellung

Die von der DEGUM übernommenen Kosten werden nach Rechnungseingang im Schatzmeisteramt erstattet. Nach Beendigung des Projektes ist vom Antragsteller ein Bericht über den Ablauf des Projektes an die DEGUM-Geschäftsstelle zu richten, der u.a. Daten wie Art und Ort der Veranstaltung, Zahl der Teilnehmer, Namen der Ausbilder usw. enthalten sollte.